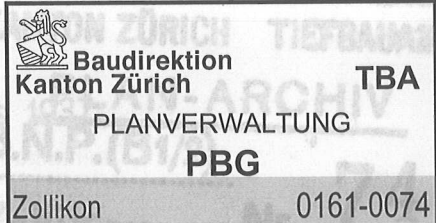


# Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 9. Dezember 1937



**3249. Bau- und Niveaulinien.** Mit Begleitschreiben vom 25. Oktober 1937 übermittelte der Gemeinderat Zollikon die Bau- und Niveaulinienpläne für nachgenannte Straßen:

1. Zwischenweg, Privatstraße von der alten Landstraße bis zur Sonnenfeldstraße.

2. Projektierter Quartierstraße (Letzistraße), Privatstraße im Quartierplan „Düggel“ von der Goldhaldenstraße bis zur alten Landstraße, und

3. Goldhaldenstraße, Gemeindestraße III. Kl., zwischen dem Düggelbachtobel und dem Hause Nr. 66 unter gleichzeitiger Aufhebung der vom Regierungsrat am 4. April 1930 genehmigten Baulinien der projektierten Straße über den Düggelbach.

Die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien durch den Gemeinderat am 22. September 1937 wurde im kantonalen Amtsblatt vom 1. Oktober 1937 öffentlich bekannt gemacht. Nach einem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 19. Oktober 1937 sind keine Rekurse eingegangen.

Zu den Vorlagen ist zu bemerken:

Der „Zwischenweg“ ist eine Wohnstraße zwischen der alten Landstraße (II. Kl. Nr. 7) und der Sonnenfeldstraße (III. Kl.); er hat eine Länge von 100 m. Der Baulinienabstand beträgt 16,5 m, davon entfallen 5 m auf die Fahrbahn, 7 m auf den nördlichen und 4,5 m auf den südlichen Vorgarten. Die Niveaulinie steigt von der alten Landstraße mit 3,48% und nach einer Ausrundung mit 9,51% bis zur Sonnenfeldstraße. Es handelt sich um eine Wohnstraße ohne Durchgangsverkehr.

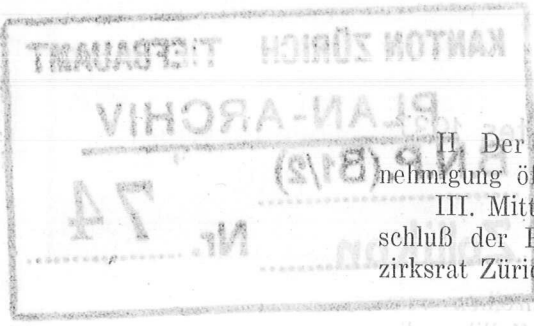
Die projektierte Letzistraße verbindet die alte Landstraße (II. Kl.) mit der Goldhaldenstraße (III. Kl.). Der Baulinienabstand ist zu 16,5 m angenommen und zwar für die Fahrbahn 5 m, südlicher Gehweg 1,5 m und Vorgärten zu je 5 m. Die Niveaulinie steigt von der Goldhaldenstraße mit 2,66%.

An der Goldhaldenstraße (III. Kl.) handelt es sich um die Aufhebung der vom Regierungsrat am 4. April 1930 genehmigten Baulinien einer früher in Aussicht genommenen Straße über den Düggelbach und den Abschluß durch eine teilweise nur ideelle Baulinie am oberen Rand des Tobels. Der Gemeinderat Küsnacht teilte mit Schreiben vom 3. Dezember 1937 mit, daß er gegen die Aufhebung der Baulinien für eine Straße, die über den Düggelbach in das Gemeindegebiet Küsnacht führen würde, nichts einzuwenden habe. Gegen die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien an den drei Straßen ist nichts einzuwenden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Zollikon vorgelegten Pläne für Bau- und Niveaulinien des Zwischenweges, der projektierten Letzistraße und der Goldhaldenstraße III. Kl., sowie die Aufhebung der vom Regierungsrat am 4. April 1930 genehmigten Baulinien der projektierten Straße über den Düggelbach werden genehmigt.



II. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, die Genehmigung öffentlich bekannt zu geben.  
 III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rückschluß der Plandoppel mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 9. Dezember 1937.

Vor dem Regierungsrate,  
 Der Staatsschreiber:

*S. Dym...*

Die Festsetzung der Bau- und Zivillinien durch den Gemeinderat am 22. September 1937 wurde im kantonalen Amtsblatt vom 1. Oktober 1937 öffentlich bekannt gemacht. Nach einem Vorwurfe des Bezirksrates Zürich vom 19. Oktober 1937 sind keine Rekurse eingegangen. Zu den Vorwürfen ist zu bemerken: Der „Zwischenweg“ ist eine Wohnstraße zwischen der alten Landstraße (II. Kl. Nr. 7) und der Sonnenfeldstraße (II. Kl.). Er hat eine Länge von 100 m. Der Bauhinienabstand beträgt 10,7 m, davon enthalten 5 m auf der Fahrbahn 7 m auf der nördlichen und 5,7 m auf der südlichen Vorarten. Die Zivillinie steigt von der alten Landstraße mit 3,18% nach einer Ausbuchtung mit 8,51% bis zur Sonnenfeldstraße. Es handelt sich um eine Wohnstraße ohne Durchgangsverkehr. Die projektierte Landstraße verbindet die alte Landstraße (II. Kl.) mit der Goldhaldestraße (II. Kl.). Der Bauhinienabstand ist zu 10,5 m angenommen und zwar für die Fahrbahn 5 m südlicher Gehweg 1,5 m und Vorarten zu je 2 m. Die Zivillinie steigt von der Goldhaldestraße mit 3,6% an. An der Goldhaldestraße (II. Kl.) handelt es sich um die Aufhebung der vom Regierungsrat am 4. April 1930 genehmigten Bauhinien einer über in Aussicht genommenen Straße über den Dürgholch und den Abbruch durch eine teilweise mit derselben Bauhinie am oberen Ende des Felsens. Der Gemeinderat Zollikon teilte am Schreiben vom 3. Dezember 1937 mit, daß er gegen die Aufhebung der Bauhinien für eine Straße, die über den Dürgholch in das Gemeindegelände käme, nicht führen würde, nichts einzuwenden habe. Gegen die Festsetzung der Bau- und Zivillinien an den drei Straßen ist nichts einzuwenden. Auf Antrag der Baudirektion beschloß die Regierungsrat: Die vom Gemeinderat Zollikon vorgelegten Pläne für die Bau- und Zivillinien des Zwischenweges, der projektierten Landstraße und der Goldhaldestraße (II. Kl.) sowie die Aufhebung der vom Regierungsrat am 4. April 1930 genehmigten Bauhinien der projektierten Straße über den Dürgholch werden genehmigt.